

**Satzung**  
**über die Herstellung und Bereithaltung von**  
**Krafffahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen des**  
**Marktes Höchberg incl. 1. Änderungssatzung**  
**(Stellplatzsatzung – StS –)**

vom 17.11.2015  
geändert am 02.05.2017

Der Markt Höchberg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588 – BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. Seite 296) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. Seite 82) folgende Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Krafffahrzeugstellplätzen sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS –).

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Zweck
- § 2 Herstellungspflicht
- § 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze
- § 4 Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe
- § 5 Ablösung der Stellplatzpflicht
- § 6 Gestaltung der Stellplätze
- § 7 Stellplätze für Behinderte
- § 8 „Gefangene“ Stellplätze
- § 9 Abweichungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

Anlage 1 – Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf

**§ 1**  
**Geltungsbereich, Ziel und Zweck**

- (1) Diese Satzung gilt für Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zum Abstellen von Krafffahrzeugen im Sinne des Art. 2 Abs. 8 BayBO im Gemeindegebiet Höchberg. Sie regelt insbesondere den nach Art. 47 BayBO erforderlichen Stellplatzbedarf, die Gestaltung der Stellplätze sowie die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BayBO). Sie gilt auch für nach Art. 57 BayBO verkehrsfreie Bauvorhaben sowie für Bauvorhaben, die gemäß Art. 58 BayBO von der Genehmigung freigestellt sind. Bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder, des Bezirkes, des Landkreises und der Gemeinde ist sie ebenso anzuwenden.
- (2) Diese Satzung regelt außerdem die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradkellern, Fahrradgaragen und sonstigen Abstellplätzen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrradabstellplätze) gemäß Art. 46 Abs. 2 BayBO im gesamten Gemeindegebiet Höchberg.
- (3) Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

## § 2 Herstellungspflicht

- (1) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf bei Änderungen wird bei einer Vergrößerung der auf dem Grundstück vorhandenen Gesamtwohnfläche, Gastraumfläche, Hallenfläche, Hauptnutzfläche, Nutzfläche, Sportfläche oder Verkaufsfläche um 10 % im Vergleich zur bestehenden Fläche angenommen. Dies ist nicht der Fall, sofern die Zahl der nach der Änderung erforderlichen Stellplätze für das Anwesen bereits der gültigen Stellplatzsatzung des Marktes Höchberg entspricht.

Der zusätzliche Bedarf ist bei Wohnraum je angefangene 50 qm Wohnfläche 1 Stellplatz.

Bei Büro, Verkaufsstätten, Gaststätten, Gesundheitseinrichtungen, Schulen und gewerblichen Anlagen wird die Mehrung über den Stellplatzschlüssel der vorhandenen Satzung gerechnet.“

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen mit jeweils weniger als vier Wohneinheiten sind von der Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze befreit. Dies gilt ebenso für Reihenhäuser mit weniger als vier Reihenhäusern.

- (2) Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder sind zusammen mit den baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens herzustellen.
- (3) Die Begrünung ist spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und abzuschließen.

## § 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf gemäß Anlage 1 zu ermitteln; diese ist Bestandteil dieser Satzung. Wird dabei eine Kapazität zu Grunde gelegt, so ist immer vom maximal Möglichen und Erlaubten auszugehen. Der Stellplatzbedarf eines Bauvorhabens beträgt in jedem Fall mindestens einen Stellplatz.
- (2) Entsprechend der jeweiligen Nutzungsart ist die Stellplatzzahl auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenen Nutzungsarten aus den betrieblichen Erfordernissen ergeben und die untergeordnete Fläche nicht mehr als 10 von Hundert der übergeordneten Fläche beträgt.
- (4) Bei Nutzungen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unter sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen mit einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln.

- (5) Bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist regelmäßig vom Einstellbedarf für zweispurige Personenkraftfahrzeuge auszugehen. Der erhöhte Raumbedarf für Kraftfahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ist entsprechend zu berücksichtigen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Krafträdern, Lastkraftwagen, größeren Liefer- und Betriebsfahrzeugen oder Bussen angefahren werden, können zusätzlich Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.

#### § 4

#### Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe

- (1) Die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (in einem Radius von nicht mehr als 100 Meter) ist zulässig, wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck sowie die Benutzung der erforderlichen Zufahrt gegenüber dem Markt Höchberg gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO rechtlich gesichert ist. Die rechtliche Sicherung ist auch dann erforderlich, wenn das andere Grundstück im Eigentum des Bauherrn steht. Die Ausübung der Grunddienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Den Markt Höchberg treffen dabei keinerlei Pflichten, insbesondere keinerlei Unterhaltungspflichten. Die Kosten der Dienstbarkeitsbestellung trägt der Bauherr.
- (2) Stellplätze für Fahrräder sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, können die Stellplätze für Fahrräder auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden.
- (3) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage zu verstehen, wenn diese die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

#### § 5

#### Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Soweit Kraftfahrzeuge durch den Bauherrn aufgrund der objektiven örtlichen Gegebenheiten oder aufgrund geltender Satzungen nicht oder nicht vollständig hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages gem. Art. 47 abs. 3 Nr. 3 BayBO mit dem Markt Höchberg erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Ablösungsvertrag besteht nicht. Die Entscheidung über die Ablösung selbst obliegt dem Marktgemeinderat oder einem seiner beschließenden Ausschüsse.
- (2) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz beträgt 7.500,00 Euro.
- (3) Die Ablösebeträge sind gemäß Art. 47 Abs. 4 BayBO vom Markt Höchberg zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, und für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Kraftfahrzeugverkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden; dazu zählen auch investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs, soweit sie der Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhenden Verkehr dienen.
- (4) Die mit den Ablösungsbeträgen ggf. hergestellten Stellplätze stehen zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Der Bauherr erwirbt mit der Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf bestimmte Stellplätze.
- (5) Sofern der Ablösungsbetrag nicht schon vor Erteilung der Baugenehmigung bezahlt wird, ist vom Bauherrn eine ausreichende Sicherheit (selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Barzah-

lung) unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB vorzulegen. Der Bürge verzichtet auf das Recht, sich jederzeit von der Verpflichtung aus der Bürgschaft zu befreien, indem er einen Betrag in Höhe der Inanspruchnahme, maximal den verbürgten Betrag, zum Zwecke der Sicherheitsleistung in Namen und für Rechnung des Hauptschuldners hinterlegt.

- (6) Die Stellplatzablösung wird spätestens mit der Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Eingelegte Rechtsbehelfe gegen das Bauvorhaben berühren diese Zahlungspflicht nicht. Der Ablösungsbetrag wird im Falle der Vorlage einer Sicherheit gemäß Abs. 5 spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Aufnahme der Nutzung des durchgeführten Bauvorhabens zur Zahlung fällig. Die Aufnahme der Nutzung ist durch den Bauherrn unverzüglich anzuzeigen. Danach kommt der Bauherr ohne Mahnung in Verzug und hat die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

## § 6 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Einzelnen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sich durch andere Vorschriften bzw. folgende Regelungen nichts Abweichendes ergibt:

- a) Der erforderliche Stauraum beträgt 3,00 m. Von der Einhaltung der Tiefe des Stauraumes (3,00 Meter) können Ausnahmen erteilt werden, sofern keine Gründe der Sicherheit oder Ordnung bestehen und die Ausnahme aufgrund der Grundstücksverhältnisse erforderlich wird. In diesem Fall ist der Einbau einer automatischen Türöffnungs- bzw. Türschließenanlage Pflicht.

- b) Die erforderliche Stellplatzgröße beträgt

Länge	Stellplatz senkrecht	5,50 Meter
	Stellplatz parallel	6,50 Meter
Breite	Bei Freifläche rechts und links vom PKW	2,50 Meter
Breite	Bei einseitiger Freifläche und einseitiger Wand vom PKW	2,60 Meter
Breite	Bei rechts und links vom PKW Wandfläche	2,70 Meter

- (2) Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Stellplatzflächen ab 10 Kraftfahrzeug-Stellplätzen sind mit Bäumen und Sträuchern zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils fünf Stellplätzen ein mindestens 1,50 Meter breiter Pflanzstreifen anzulegen.
- (4) Das auf Garagendächern anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, über Versickerungsanlagen den Untergrund zuzuführen oder für anderweitige Nutzung, z. B. Gartenbewässerung, aufzufangen. Soweit gesammeltes Niederschlagswasser dem Untergrund zugeführt wird, ist beim Markt Höchberg anzuzeigen.

- (5) Stellplätze für Fahrräder müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Jeder Stellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Die Fläche eines Stellplatzes für Fahrräder soll mindestens 1,5 m<sup>2</sup> (0,70 m Achsenabstand x 2,20 m Länge) pro Fahrrad betragen.
- (6) Stellplätze für Fahrräder sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Ist eine Unterbringung der Stellplätze im Gebäude nicht möglich, muss ein technisches Ordnungssystem vorhanden sein, welches ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht. Fahrradabstellplätze für Wohnnutzungen sind ab dem zehnten erforderlichen Fahrradabstellplatz, soweit diese zusammenhängend hergestellt werden, mit einem Wetterschutz zu versehen.

### **§ 7 Stellplätze für Behinderte**

- (1) Für je 50 erforderliche Kraftfahrzeug-Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. Für öffentlich zugängliche Stellplatzanlagen sind mindestens zwei Stellplätze behindertengerecht, sofern sich rechnerisch nach Satz 1 ein höherer Ansatz ergibt sind mindestens 3 % der nach § 3 ermittelten, gerundeten Zahl als Stellplätze für Menschen mit Behinderungen herzustellen. Mindestens einer der gemäß Satz 2 hergestellten Stellplätze muss die Möglichkeit des Heckausstieges bieten.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.
- (3) Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen direkt zugänglich sein. Sie sollen in der Nähe des Hauptzugangs angeordnet werden und durch Hinweiszeichen auffindbar sein.

### **§ 8 „Gefangene“ Stellplätze**

- (1) Sogenannte „gefangene“ Stellplätze sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie im gleichen Eigentum stehen wie die davor liegenden Stellplätze, derselben Nutzungseinheit zugeordnet sind und sichergestellt ist, dass beide Stellplätze jederzeit angefahren werden können.

### **§ 9 Abweichungen**

- (1) Der Markt Höchberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen hinsichtlich der Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Fahrradabstellplätze zulassen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Abstellplätze für Fahrräder nicht rechtzeitig herstellt oder die Begrünung nicht rechtzeitig abschließt;
2. entgegen § 3 die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze nicht in ausreichender Zahl herstellt und breit hält;
3. entgegen § 6 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze nicht ausreichend begrünt oder die Begrünung nicht erhält sowie nicht ausreichend und/oder verkehrssicher zugänglich macht oder eine Versickerungsanlage nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

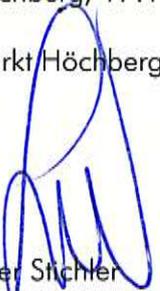
## § 11

### Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Für Baugenehmigungsverfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Fassung vom 31.10.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002) anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung vom 31.10.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.03.2005 außer Kraft.

Höchberg, 17.11.2015

Markt Höchberg

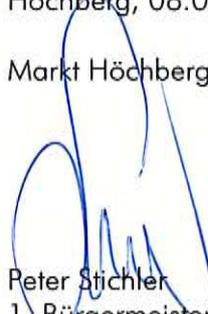
  
Peter Stichler  
1. Bürgermeister



In dieser Ausfertigung ist die Satzungsänderung vom 02.05.2017 eingearbeitet.

Höchberg, 08.05.2017

Markt Höchberg

  
Peter Stichler  
1. Bürgermeister



**Anlage 1**  
**Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Fahrradstellplatzbedarf**

Erläuterungen:

- B = Bett  
 BP = Besucherplatz  
 FSF = Freisitzfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)  
 GF = Grundstücksfläche  
 GRF = Gastraumfläche  
 HF = Hallenfläche  
 HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277  
 NF = Nutzfläche  
 SpF = Sportfläche  
 St = Stellplatz  
 VF = Verkaufsfläche  
 WE = Wohneinheit  
 WF = Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung ohne Terrassen- und Balkonanteile

- \* = Hinweis auf § 2 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich vorgesehener Befreiung wird hingewiesen.  
 \*\* = Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigte zugrunde zu legen.

Nr.	Verkehrsquelle	Kraftfahrzeug-Stellplätze	Fahrrad-Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 St pro Haus; mit einer Wohnfläche größer als 200 m <sup>2</sup> zusätzlicher St pro angefangene 50 m <sup>2</sup>	0 St
1.2	Zweifamilienhäuser*, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 St pro WE für Wohnraum mit mehr als 4 Aufenthaltsräumen i. S. d. Art. 45 BayBO oder größer als 156 m <sup>2</sup> WF 2,5 St je WE	1 St pro WE
1.3	Appartements (bis 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche)	1 St pro Appartement	1 St pro Appartement
1.4	Pflegeheime	0,4 St pro B jedoch mind. 3 St (Hausmeisterwohnung, Büros etc. sind gesondert anzusetzen)	0 St

<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 St pro 30 m <sup>2</sup> HNF (mindestens 3 St je selbstständigem Büro)	1 St pro 150 m <sup>2</sup> HNF
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Banken, Apotheken, Post und dgl.)	1 St pro 20 m <sup>2</sup> HNF (mindestens 3 St je selbstständiger Einheit)	1 St pro 100 m <sup>2</sup> HNF
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Einkaufszentren	1 St pro 20 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindestens 3 St je selbstständiger Einheit	1 St pro 150 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindestens 5 St
3.2	Möbelhäuser, Fachmärkte mit geringem Besucherverkehr, Einzelhandel in Ober- und Untergeschossen, Bau- und Hobbymärkte	1 St pro 30 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindestens 3 St je selbstständiger Einheit	1 St pro 200 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindestens 2 St
3.3	Imbisswagen und Kiosk	1 St 3,5 St bei festem Standort	
3.4	Fitness-Center, Sonnenstudios, Massagesalons	3,6 St je 20 m <sup>2</sup> Nettounutzfläche, jedoch mind. 3 St	1 St je 100 m <sup>2</sup> HNF
3.5	Sonstige Verkaufsstätten	1 St pro 30 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindestens 3 St je selbstständiger Einheit	1 St pro 150 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindestens 2 St
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Je nach Größe des Vorhabens sind anteilig auch Busparkplätze, Motorrad-, Fahrrad- und Behindertenparkplätze in genügender Zahl sowie Ladezonen vorzusehen. Berechnung erfolgt nach Bayerischer Bauordnung.		
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Je nach Größe des Vorhabens sind anteilig auch Busparkplätze, Motorrad-, Fahrrad- und Behindertenparkplätze in genügender Zahl sowie Ladezonen vorzusehen. Berechnung erfolgt nach Bayerischer Bauordnung.		
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungstätten</b>		
6.1	Gaststätten aller Art, Stehhaus-schänke, Diskotheken und Tanzlo-kale	1 St pro 10 m <sup>2</sup> GRF 2 Motorrad St je 10 KFZ St	2 Fahrrad St
6.1.2	Gartenlokale	Keine zusätzlichen Stell-plätze, da sich das Ge-schäft nur von „innen“ nach „außen“ verlagert.	Keine zusätzlichen Stell-plätze, da sich das Ge-schäft nur von „innen“ nach „außen“ verlagert.

6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St pro Zimmer mind. 3 St	1 St pro 30 Zimmer, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 St + 1 Motorrad pro 8 Betten	1 St pro 8 Betten
6.4	Spielhallen (z. B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungstätten	1 St pro 10 m <sup>2</sup> NF	1 St pro 35 m <sup>2</sup> NF
<b>7</b>	<b>Gesundheitseinrichtungen</b>		
7.1	Je nach Größe des Vorhabens sind anteilig auch Busparkplätze, Motorrad-, Fahrrad- und Behindertenparkplätze in genügender Zahl sowie Ladezonen vorzusehen. Berechnung erfolgt nach Bayerischer Bauordnung.		
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen</b>		
8.1	Schulen	1 St pro Klasse (Hausmeisterwohnung, Büros etc. sind gesondert anzusetzen)	1 St pro 5 Schüler
8.2	Kinderbetreuungseinrichtungen	2 St pro Gruppe	2 St pro Gruppe
8.3	Fahrschulen	1 St pro Schulungsraum, jedoch mind. 2 St	2 St pro Schulungsraum
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St pro 50 m <sup>2</sup> HNF oder je 3 Beschäftigte **	1 St pro 100 m <sup>2</sup> HNF oder je 3 Beschäftigte **
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St pro 70 m <sup>2</sup> NF	1 St pro 500 m <sup>2</sup>
9.3	Reine Ausstellungsräume	1 St je 50 m <sup>2</sup> NF	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 St pro Wartungs- oder Reparaturstand	1 St pro 4 Wartungs- und Reparaturstände
9.5	Tankstellen	1 St pro 30 m <sup>2</sup> Shopfläche, jedoch mind. 3 St	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwasch	5 St pro Anlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Pkws	
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 St pro Waschplatz	
9.8	Pizza-Lieferservice und dgl.	1 St pro 30 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 2 St	1 St pro 60 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 2 St
9.9	Frisör, Kosmetikstudio	1 St pro 30 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 2 St	1 St pro 60 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 2 St

